

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 994	22.07.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7995 - 8006		Telefon: 80-94040

**Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 12.07.2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW.2004 S. 752), hat die Rheinisch - Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Berichterinnen und Berichter
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit Diskussion
- § 12 Habilitation
- § 13 Lehrbefugnis
- § 14 Urkunde
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht erwerben, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll das Dekanat frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über den Gegenstand der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.
- (2) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird Gelegenheit zu einem Vortrag gegeben, welcher der Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihres bzw. seines Habilitationsprojektes dient. Der Vortrag wird vor den Vertretern der für die Thematik des vorgeschlagenen Projektes einschlägigen Fächer gehalten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese soll durch wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt werden.
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 4 Habilitationsantrag

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin bzw. den Dekan der Philosophischen Fakultät. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Auskunft gibt.

2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen.
 3. Die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
 4. Die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 3. zugrunde liegende Arbeit.
 5. Eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers ggf. eine Liste aller erworbenen Patente und Patentanmeldungen.
 6. Die Habilitationsschrift in deutscher oder einer anderen von der Habilitationskommission gebilligten Sprache, in sechsfacher Anzahl und in gebundener Ausfertigung.
 7. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift.
 8. Eine eidesstattliche Erklärung, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat.
 9. Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.
 10. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
- (2) Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der Habilitationsschrift gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 und der Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt für dieses Fachgebiet darstellen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (3) An die Stelle einer Habilitationsschrift können mehrere bereits veröffentlichte oder unveröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die zusammen eine schriftliche Leistung ergeben, die der Leistung einer Habilitationsschrift entspricht.

- (4) In der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und der anschließenden Diskussion hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche wissenschaftliche Befähigung und die notwendige pädagogische Eignung verfügt.

§ 6 Habilitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habilitationskommission. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern der Fakultät.

Mitglieder des Fachbereichsrates, die nicht zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören, können an den Sitzungen der Habilitationskommission mit Rederecht teilnehmen. Stimmrecht haben die Mitglieder der Habilitationskommission. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät mit Stimmrecht. Sie oder er wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

- (2) Die Habilitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, die ein Gutachten erstellt haben, sowie Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der RWTH und anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder Einrichtungen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Habilitationskommission beschließt
1. über die Annahme der Habilitationsschrift
 2. über das Thema der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung
 3. über die in der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion erbrachte Leistung
 4. über die Habilitation
 5. über die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (4) Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen in der Habilitationskommission ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation und berichtet darüber der Habilitationskommission. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan im Anschluss an den Bericht, spätestens aber in dem auf die Einreichung des Habilitationsgesuches folgenden Semester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;

3. die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn sie bzw. er feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern zugleich die Berichterinnen und Berichter (§ 8).
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen und Berichter der Habilitationskommission, der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Rektorin bzw. dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH mit. Sie bzw. er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

§ 8 Berichterinnen bzw. Berichter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen bzw. Berichter, die Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Habilitationskommission.
- (2) Mindestens zwei der Berichterinnen bzw. Berichter müssen der Philosophischen Fakultät angehören.
- (3) Mindestens eine / einer der Berichterinnen bzw. Berichter soll einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören.
- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können auch als Berichterinnen bzw. Berichter bestellt werden.

§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstellen, oder gibt eine Berichterin bzw. ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Habilitationskommission durch Zustellung und durch Auslage im Dekanat bekannt gemacht. Die Auslagedauer beträgt vier Wochen. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslagedauer ab. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende der Einspruchsfrist dem Dekanat zugestellt werden.

§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Einspruchsfrist auf der Grundlage der Gutachten entsprechend § 6 Abs. 4 über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan unter Angabe der Gründe für die Ablehnung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen. Die Habilitationskommission kann die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Habilitationsschrift zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Nach fristgerechter Überarbeitung erfolgt eine erneute Prüfung der Habilitationsschrift gemäß § 9. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Habilitationsschrift eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwände von solchem Gewicht bestehen, dass eine Ablehnung notwendig machen.
- (4) Reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Frist keine überarbeitete Habilitationsschrift ein bzw. wird auch die überarbeitete Habilitationsschrift abgelehnt, ist die Habilitation gescheitert. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist davon von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich zu unterrichten. § 7 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit Diskussion

- (1) Hat die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, wählt sie in derselben Sitzung unter dreien von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung aus. Die Themen müssen von der Habilitationschrift und untereinander unabhängig sein und der beantragten Venia legendi entsprechen.
- (2) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin bzw. den Bewerber stattfinden. Sie findet öffentlich statt und ist öffentlich anzuzeigen. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fachbereiche, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Richter und Richterinnen sind einzuladen. Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Unmittelbar nach der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung findet eine nicht öffentliche Diskussion mit der Habilitationskommission und den übrigen Mitgliedern des Fachbereichsrates statt, zu der von der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Gäste zugelassen werden können, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht widerspricht. Die Diskussion kann sich über das Thema der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation anstrebt. Sie soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Mitglieder der Habilitationskommission, die Richterinnen bzw. Richter und die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates haben Fragerecht.
- (4) Die Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in der unmittelbar darauf folgenden nicht öffentlichen Sitzung über die in der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mit Diskussion erbrachte Leistung gemäß § 5 Abs. 4. Entspricht die Leistung den Anforderungen nicht, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit Diskussion frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb von neun Monaten schriftlich beantragt werden. Ist die Lehrveranstaltung mit Diskussion zu wiederholen, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für die Lehrveranstaltung beizufügen, wobei das Thema der im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen Lehrveranstaltung nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 bis Abs. 4. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, verzichtet sie bzw. er auf die Wiederholung oder genügt ihre bzw. seine Leistung wieder nicht, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

- (1) Im Anschluss an die Beratung über die in der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mit Diskussion erbrachte Leistung beschließt die Habilitationskommission über die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung erworben wurde. Diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Abs. 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere in die Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen und Berichter strikt gewahrt bleiben.

§ 13 Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die bzw. der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr bzw. sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Abs. 3, sofern sie bzw. er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der bzw. des Habilitierten gebunden.

§ 14 Urkunde

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushängung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlußfassung nach § 12 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die bzw. der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr bzw. ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist Angehörige bzw. Angehöriger der Philosophischen Fakultät. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr bzw. ihm verliehenen Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent soll eine Antrittsvorlesung halten zu einem Thema ihrer bzw. seiner Wahl.
- (4) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen.
- (5) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten kann der Fachbereichsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.

§ 16 Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die Venia legendi für ein Fachgebiet in der Philosophischen Fakultät erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere wissenschaftliche Hochschule die Habilitation oder die Venia legendi erteilt worden ist. Das Verfahren der Umhabilitation kann auch angewendet werden auf promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer anderen Hochschule bereits solche Lehrtätigkeiten ausgeübt haben, wie sie für Privatdozentinnen und Privatdozenten typisch sind. Weitere Voraussetzung für die Umhabilitation in diesen Fällen ist das Vorliegen habilitations-äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss von der betreffenden Hochschule bestätigt werden.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia legendi ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin bzw. der Bewerber der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.

- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia legendi beschließen.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die bzw. der Habilitierte kann an die Dekanin bzw. den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die bzw. der Habilitierte das Fach, für das sie bzw. er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin bzw. eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 3. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie bzw. er ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 4. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Dekanin bzw. der Dekan. Die Feststellung bzw. Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Habilitationskommission mit Bestätigung durch den Fachbereichsrat.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 Sätze 2-4 gilt entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 15.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 06.07.1993, Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 393, Seite 1310-1324, außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Habilitationsrecht habilitiert werden wollen. Nach Ablauf von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dieser Habilitationsordnung habilitiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 27.04.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.07.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut